



Information

Schiffsgläubiger-Rechte im deutschen Recht zugunsten von Seeleuten mit ausstehenden Heuer-Forderungen

Wir, die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr, sind die zuständige Stelle zur Überwachung der Einhaltung der Seearbeitsrechts-Vorgaben auf Seeschiffen unter **deutscher Flagge**. In diesem Rahmen informieren wir **Seeleute**, die auf Seeschiffen unter deutscher Flagge tätig sind oder waren und die noch Heuer-Forderungen gegen ihren Arbeitgeber/Reeder haben, über ihre **Schiffsgläubiger-Rechte**. Wir dürfen nur diese allgemeinen Informationen anbieten; für individuelle Rechtsberatungen wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt.

Was sind Schiffsgläubiger-Rechte?

Nach deutschem Recht haben Besatzungsmitglieder für ihre Heuerforderungen ein sogenanntes Pfandrecht an dem Schiff (sowie dessen Zubehör), auf dem sie tätig waren (oder noch sind). Seeleute sind nach deutschem Recht automatisch Schiffsgläubiger und können so ihre Heuerforderungen im Wege der Zwangsversteigerung des Schiffes eintreiben lassen.

Warum sind die Schiffsgläubiger-Rechte für Seeleute vorteilhaft?

Die Schiffsgläubigerrechte gehen allen anderen Pfandrechten (z. B. aus Schiffshypotheken) vor. Die Schiffsgläubigerrechte bleiben auch bei einem Wechsel des Eigentümers oder der Flagge des Schiffes erhalten, solange die Gläubigerrechte noch nicht erloschen sind. Innerhalb der Schiffsgläubiger-Rechte stehen die Heuerforderungen der Besatzungsmitglieder im Rang an erster Stelle. Bei einer erfolgreichen Zwangsversteigerung des Schiffes erhalten so die Seeleute als erstes Geld aus dem Versteigerungserlös.

Wie mache ich Schiffsgläubiger-Rechte geltend?

Als Seemann muss man zunächst seinen Arbeitgeber/Reeder schriftlich (mit Einschreiben) auffordern, bis zu einer gesetzten Frist die noch ausstehenden Heuern (müssen genau beziffert werden) zu zahlen. Reagiert der Arbeitgeber/Reeder nicht oder streitet er den Anspruch ab, muss der Seemann vor einem deutschen Gericht eine **Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung** erheben. Diese Klage sollte man gegen den Eigentümer und den Charterer des Schiffes richten. Die Klage muss vor dem Amtsgericht erhoben werden, in dessen Bezirk das Seeschiff im Hafen liegt. Ist die Klage erfolgreich, erhält man ein Gerichtsurteil, aus dem heraus man die Zwangsversteigerung des Schiffes beantragen kann.

Brauche ich für die Klage einen Rechtsanwalt?

Nach deutschem Recht braucht man zwar keinen Rechtsanwalt, um die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu erheben, aber das deutsche Recht zur Zwangsversteigerung ist so kompliziert, dass sich die Einschaltung eines deutschen Rechtsanwalts empfiehlt.

Was passiert, wenn ein erfolgreiches Gerichtsurteil vorliegt?

Bei einem erfolgreichen Gerichtsurteil muss man als Seemann bei demselben Gericht einen Antrag auf Zwangsversteigerung stellen. Man erhält dann einen Gerichtsbeschluss. Mit diesem Beschluss ordnet das Gericht die Zwangsversteigerung des Schiffes an. Zugleich gilt

das Schiff von diesem Moment an als beschlagnahmt. Das Gericht ordnet dann die Bewachung des Schiffes an, damit das Schiff nicht aus dem Hafen entfernt werden kann; eine Zwangsversteigerung ist nur bei einem im Hafen liegenden Schiff zulässig. Durch die Bewachung bis zum Zwangsversteigerungstermin können erhebliche Kosten entstehen, die der Kläger (Schiffsgläubiger) tragen muss und die den späteren Erlös aus der Zwangsversteigerung erheblich schmälern können.

Wie läuft die Zwangsversteigerung des Schiffes ab?

Das Gericht legt einen Termin für die Zwangsversteigerung des Schiffes fest und veröffentlicht diesen. Weiterhin legt das Gericht das geringste Gebot fest. Beim Zwangsversteigerungstermin können Bieter Gebote abgeben. Wird dann einem Bieter der Zuschlag für das Schiff erteilt, bestimmt das Gericht einen weiteren Termin zur Verteilung des Erlöses aus der Zwangsversteigerung. Das Gericht stellt dann den Teilungsplan auf. In diesem Plan wird festgestellt, welchen Gläubigern aufgrund ihres Rang welche Ansprüche aus dem Versteigerungserlös zugeteilt werden. Reicht der Versteigerungserlös nicht für sämtliche Ansprüche aus, so bekommt der bestrangige Gläubiger bis zur Höhe seiner Forderung den Versteigerungserlös zugeteilt (keine Quotierung auf alle Gläubiger).

Wie lange habe ich Zeit, um meine Schiffsgläubiger-Rechte geltend zu machen?

Man hat ein Jahr Zeit nach Entstehen der Forderung. Innerhalb dieses Jahres muss der Schiffsgläubiger die Beschlagnahme des Schiffes (im Wege der Zwangsvollstreckung) erwirkt haben. Es reicht nicht aus, innerhalb des Jahres nur die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung erhoben zu haben.

Welche Kosten kommen auf mich zu, wenn ich meine Schiffsgläubiger-Rechte geltend mache?

Zunächst muss man als Schiffsgläubiger (Seemann) die **Kosten für die Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung** vorstrecken. Die Gerichtskosten und die Kosten des eigenen Rechtsanwalts richten sich nach der Höhe der Forderung (ausstehende Heuer). Mit einem Prozesskostenrechner kann man die Anwalts- und Gerichtskosten selbst berechnen (auf Deutsch): <https://www.juris.de/jportal/nav/services/prozesskostenrechner/index.jsp> Ist die Klage erfolgreich, muss die/der Beklagte die Gerichts- und die Anwaltskosten übernehmen. Allerdings muss bei dem/der Beklagten auch noch genügend Geld vorhanden sein (mögliches Problem bei drohendem/bereits eingetretenem Insolvenzverfahren). Bei einer erfolgreichen Zwangsversteigerung erhält man die Gerichts- und Anwaltsgebühren aus dem Versteigerungserlös zurück.

Für das **Zwangsversteigungsverfahren** fallen für den Schiffsgläubiger zunächst folgende Kosten an:

- a) 100 EUR Festgebühr (Gerichtskostengesetz-Verzeichnis Nr. 2220),
- b) Kostenvorschuss für ein Gutachten (bis zu 2.500 EUR), das in der Regel vom Gericht in Auftrag gegeben wird, um den Verkehrswert des Versteigerungsobjektes zu ermitteln,
- c) Kostenvorschuss für Gerichtsgebühren: eine volle Gerichtsgebühr nach dem Gerichtskostengesetz (richtet sich nach dem Verkehrswert des Schiffes).

Bei einer erfolgreichen Zwangsversteigerung erhält man die Kostenvorschüsse aus dem Versteigerungserlös zurück.

Welche Risiken gibt es in diesem Verfahren?

Es ist möglich, dass die Zwangsversteigerung nicht erfolgreich ist, weil sich kein Bieter für das Schiff findet. Auch kann der Erlös aus der Zwangsversteigerung so gering sein, dass er nicht für alle ausstehenden Heuerforderungen der Seeleute oder für die bis dahin anfallenden Bewachungskosten des Schiffes ausreicht.

Was sind die wichtigsten deutschen Rechtsgrundlagen zu den Schiffsgläubiger-Rechten?

- a) Handelsgesetzbuch (HGB): [auf Englisch verfügbar](#)
 - §§ 597, 598: Schiffsgläubiger-Rechte
 - § 596 Absatz 1 Nr. 1: Erster Rang für die Heuer-Forderungen
- b) Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG): [auf Englisch verfügbar](#)
 - §§ 162ff.: Zwangsversteigerung von Schiffen

Weitere Informationen

Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)
Dienststelle Schiffssicherheit
Referat ISM/ILO
Telefon: +49 40 36 137-213
E-Mail: ism-mlc@bg-verkehr.de
www.deutsche-flagge.de